

wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl U-345717-07

Schwaz, 31.08.2007

B E S C H E I D

Die [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Verbesserung [REDACTED] abfahrt – [REDACTED]“ angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Innerhalb des bestehenden Schigebietes [REDACTED] soll es zu einer schitechnischen Verbesserung der bestehenden [REDACTED] abfahrt durch geringflächige, abschnittsweise Verbreiterungen der zum Teil eingeebneten bestehenden Piste kommen. Des Weiteren ist geplant, durch lokalen Massenausgleich kleinere Kuppen und Mulden im bestehenden Pistenbereich zu entschärfen. Die [REDACTED] abfahrt erstreckt sich von der Bergstation der [REDACTED] Seilbahn auf 2100 m SH bis zur Talstation der [REDACTED] Seilbahn auf ca. 1320 m Seehöhe.

Die geplanten Baumaßnahmen verteilen sich über eine Pistenlänge von 2800 m bei einer Pistenbreite von ca. 20 – 50 m. Im oberen Teil wurde die Piste entsprechend dem Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 03.04.2007, Zl. U-2525/30-07, zum Teil verbreitert. Das Projektgebiet befindet sich im Gemeindegebiet der KG [REDACTED] auf einer Höhenlage zwischen 1300 und 1400 m SH.

Geplante Maßnahmen:

1. Verbesserung der schichttechnischen Eignung der Piste
2. Verbesserung der Exposition:
Die Piste ist im unteren Teil vor allem vom orographisch rechten Pistenrand bis hin zur Pistenmitte oft aper, da hier eine südseitige Exposition vorliegt. Es ist geplant, die Querneigung zu verändern, um eine Verbesserung der Schneelage zu erhalten.
3. Verbesserung der Geländestruktur:
Das bestehende Gelände ist zum Teil rau. Die Piste soll jedenfalls so hergestellt werden, dass eine spätere Beschneigung ohne weitere Umbauarbeiten in der Piste durchgeführt werden kann (Beschneigung nicht projektsgegenständlich).
4. Abschwenken der Piste im Bereich der Einmündung in die bestehende Piste:
Talseitig der unteren Wegquerung (1340 m SH) steht die Stütze der [REDACTED]bahn mitten in der Piste. Eine Anpassung der Piste an den aktuellen Stand der Technik in diesem Bereich erfordert eine kleinräumige Pistenverlegung Richtung Norden. Es sind hierzu keine Geländekorrekturen erforderlich. Lediglich Wurzelstöcke müssen ausgegraben werden und die Oberflächen so hergestellt werden, dass eine Pistenplanie entsteht. Der nicht mehr benötigte Pistenanteil soll aufgeforstet werden.

Oberflächenentwässerung:

Die bestehende Oberflächenentwässerung besteht aus quer zum Pistenverlauf verlaufenden Ableitungsmulden, die jedoch teilweise bereits verwachsen sind. Für die Ableitung der Oberflächenwässer wird ein neues System installiert, welches sämtliche neu bearbeiteten Flächen oberhalb von 1380 m berührt. Die Pistenflächen sind bereits Bestand. Es wird daher erwartet, dass die geplanten Maßnahmen nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Oberflächenwasserabflüsse führen. Aufgrund der Änderung der Pistenneigung Richtung Norden wird gleichzeitig ein Retentionssystem installiert, welches die Oberflächenabflüsse aus dem mittleren Projektbereich gegenüber dem Jetztstand deutlich reduzieren wird.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Bereich oberes Ende bis QP 4:

Durch die Anordnung der geplanten neuen Entwässerungsgräben (nach Ausführung der erdbautechnischen Arbeiten und Beseitigung von Hohlräumen) werden die Oberflächenwässer gezielt in den nordseitig der Piste befindlichen stabilen Zwergstrauchheidebestand eingeleitet.

Die Entwässerungsmulden werden prinzipiell so angeordnet, dass sie jeweils eine Fläche von 500 m² entwässern.

Bereich QP4 bis QP 7:

Durch die Anordnung der geplanten neuen Entwässerungsgräben (nach Ausführung der erdbautechnischen Arbeiten und Beseitigung von Hohlräumen) werden die Oberflächenwässer gezielt in die dafür vorgesehenen Versickerungsmulden abgeleitet.

Das System ist so aufgebaut, dass jeweils ein gleich großer Pistenbereich von 500 m² einer Retention mit einer Größe von 33m³ zugeordnet ist. Dies bewirkt eine wesentliche Erleichterung beim Bau gegenüber hoch komplexen Systemen und ist leicht auf die gegebene Situation im Endzustand anzupassen.

Beim Bau ist darauf zu achten, dass bei Abweichungen hievon auch die jeweiligen Retentionsvolumina angeglichen werden. Dies muss durch die technische Bauaufsicht erfolgen, welche mit dem Entwässerungssystem im Detail betraut sein muss.

Das System ist auf einen Niederschlag von 4mm/min und einer Dauer von 15min ausgelegt, was größenordnungsmäßig einem 100-jährigen Ereignis entspricht.

Als Oberflächenentwässerung werden geländeangepasst Querentwässerungsgräben im Abstand von ca. 15 m angelegt, wobei diese aufgrund der geologischen Voraussetzungen auf die jeweils günstigere Seite geneigt werden. Diese flach geneigten Gräben (ca. 3-5%) führen das bei Ereignissen anfallende Oberflächenwasser die geplanten Sickermulden.

Im Bereich zwischen QP 7 und QP8 erfolgt eine Oberflächenwasserausleitung seitlich in den Bestand von Zwergstrauchheide. Die Pistenfläche wird in diesem Abschnitt auch nur in geringem Umfang verändert.

Zwischen QP 8 und QP 9 erfolgen keine erdbautechnischen Maßnahmen. Es sind daher auch keinerlei Maßnahmen zur Oberflächenwasserausleitung geplant. Zudem ist hier ein bestehendes Drainagesystem eingebaut, welches nicht verändert werden soll.

Im Bereich von QP10 wird die Oberflächenwasserausleitung in den orografisch rechten Bestand ausgeführt. Im Laufe der Zeit, wenn die bestehende Piste, die nunmehr nicht mehr genutzt wird, zuwächst, verbessert sich auch hier das Abflussverhalten und der Spitzenabfluss wird reduziert. Bis dorthin sollte keinesfalls eine Einleitung direkt in den bestehenden Vorfluter erfolgen, da dieser keine weiteren Oberflächenwässer aufnehmen kann!

Durch das geplante Vorhaben wird die Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] im Ausmaß von 4810 m² berührt.

Es ist eine **befristete Rodung im Ausmaß von 1760 m²** und eine **unbefristete Rodung im Ausmaß von 3340 m²** beantragt.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz entscheidet über diese Anträge wie folgt:

S p r u c h :

Der Zeller [REDACTED] vertreten durch Herrn [REDACTED] wird i.S. obigen Befundes und nach Maßgabe der eingereichten und signierten Projektunterlagen des Ingenieurbüros [REDACTED] „Verbesserung [REDACTED] abfahrt [REDACTED] vom 23.05.2007

- I. gemäß den §§ 38, 98, 105, 107 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I. Nr. 123/2006 (kurz: WRG 1959), die **wasserrechtliche Bewilligung**,
- II. gemäß den §§ 6 lit. e) i.V.m. 29 Abs. 2 lit. a) Ziff. 2 sowie 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26/2005 (kurz: TNSchG 2005), die **naturschutzrechtliche Bewilligung** und

III. gemäß den §§ 17 Abs. 1 und 3, 18 Abs. 1 und 4 und 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl.Nr. 55/2007 (kurz: FG 1975), die **Rodungsbewilligung** in dem im Befund beschriebenen Umfang

für das gegenständliche Vorhaben unter Vorschreibung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

A) Frist:

Mit dem Bau der gegenständlichen Anlage ist bis spätestens **31.12.2008** zu beginnen. Die Anlage ist bis spätestens 31.12.2009 fertig zu stellen. Eine Fertigstellungsmeldung ist der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

B) In kulturbautechnischer Hinsicht:

Folgende Quellvorkommen sind einer Beweissicherung zu unterziehen bzw. die bereits durchgeführte Beweissicherung fortzusetzen:

Quellbeweissicherung TKW – G14 der Quelle mit der Quellkataster-Nr. QU70924527, der [REDACTED] quelle, Quellkataster-Nr. QU70924545, und der [REDACTED] quelle 1 + 2, Quellkataster-Nr.QU70924001

C) In geologischer Hinsicht:

1. Es ist eine geologisch – hydrogeologisch – geotechnische Bauaufsicht zu bestellen, die mit einem dafür befugten und erfahrenen Geologen zu besetzen ist. Der Name dieser Person ist der Behörde unaufgefordert noch vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Ihre Aufgabe ist das Durchführen der vom wasserwirtschaftliche Amtssachverständigen vorgeschriebenen Quellbeweissicherung sowie die fachliche Betreuung und Dokumentation aller geologisch-hydrogeologisch-geotechnisch relevanten Arbeiten, auch anfallender Drainagierarbeiten und Entwässerungsmaßnahmen. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie zeichnet für die richtige Überwachung und Ausführung der Bauarbeiten verantwortlich.
2. Von dieser Bauaufsicht ist bis spätestens 4 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten ein entsprechend umfassender Bericht in Wort und Bild sowie planlichen, aufeinander abgestimmten Darstellungen zu erstellen. Aus ihm heraus hat der zeitliche Ablauf der Bautätigkeiten in nachvollziehbarer Art ersichtlich zu sein. Bilder sind zu datieren und mit einer entsprechenden Erläuterung zu versehen. Besondere Vorkommnisse, Antreffen unerwarteter Untergrundverhältnisse sowie notwendig gewordene Projektsänderungen sind im Bericht darzustellen, zu erklären, zu bewerten und zu begründen. Die, von notwendig gewordenen Projektsänderungen abgesehen, projektsentsprechende und fachlich richtige Bauausführung ist zu bestätigen. Dies gilt auch für das erfolgte Einhalten der diesbezüglichen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides.
3. Die Retentions- bzw. Versickerungsmulden sind mindestens zweimal jährlich von einer dafür angelernten, vertrauenswürdigen Person (es sollte nach Möglichkeit sich immer um ein und die selbe handeln) abzugehen und diese auf ggf. vorhandene Schäden sowie die erforderliche Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Auch, dass es zu keinem Überlaufen dieser gekommen ist. Diese

Kontrollgänge haben zumindest nach der Schneeschmelze sowie nach der sommerlichen Gewitterzeit zu erfolgen. Dies gilt auch für den Fall extremer meteorologischer Ereignisse. Die Ergebnisse der Kontrollgänge sind in einem dafür anzulegenden Buch, in das die Behörde jederzeit Einblick bekommen muss, zu protokollieren. Sollten die Versickerungsmulden nicht mehr ausreichend funktionstüchtig sein, haben entsprechend Reparaturarbeiten zu erfolgen, um die volle Funktionstüchtigkeit wiederherzustellen. Gegebenenfalls ist die jeweilige Mulde neu zu erstellen. Diese Kontrollen usw. haben auf DAUER zu erfolgen. Dies gilt auch für die Gräben der Querentwässerungen der Piste.

4. Sollten Entwässerungsmaßnahmen notwendig und somit durchgeführt werden, ist dem Bau die geologisch-hydrogeologisch-geotechnische Bauaufsicht beizuziehen. Ihre Überprüfungen haben wie unter 3. angegeben zu erfolgen, wobei zusätzlich die Schüttungen zu ermitteln sind und die Wetterlage des Begehungstages und der vorausgegangenen Woche mit aufzunehmen sind.
5. Die Art der Entwässerung bzw. Wasserableitung des Gebietes zwischen QUP8 und QUP9 ist von der geologischen Bauaufsicht festzulegen und zu beaufsichtigen. Es ist für eine erosionsfreie und schadlose Einleitung in eine dafür geeignete Vorflut zu sorgen oder, wenn dies nicht möglich ist, ein geeigneter Versickerungsbereich heranzuziehen.
6. Versickerungspunkte sind von der geologischen Bauaufsicht bezüglich ihrer Eignung zu bewerten. Nur an dafür ausdrücklich geeigneten Orten dürfen Versickerungen erfolgen.
7. Die Begrünung sowie das Aufbringen der Rasenziegel usw. hat noch so früh im Jahr zu erfolgen, dass das Anwachsen noch vor der winterlichen Periode möglich ist bzw. die Begrünung bis zur Schneeschmelze einen gewissen Erosionsschutz bieten kann. Im Fall von Oberflächenerosionen hat eine sofortige Nachbesserung mit anschließender Begrünung stattzufinden.
8. Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 10.08.2007 wurde seitens des Antragstellers als geologisch-geotechnische und hydrologische Bauaufsicht Herr [REDACTED] namhaft gemacht. Sollte sich diesbezüglich eine Änderung ergeben, ist dies der Behörde unaufgefordert binnen einer Woche mitzuteilen.

D) In wildbachtechn. Hinsicht:

Im Einzugsgebiet des [REDACTED] baches bzw. [REDACTED] baches der Gemeinde [REDACTED] ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung für die in Anspruch genommenen Waldflächen (dauernde Rodeflächen) durchzuführen.

E) In naturkundefachlicher Hinsicht:

1. Die Zwergsträucher sind abschnittsweise in möglichst großen Wasenstücken abzuziehen und unverzüglich nach Beendigung des jeweiligen Abschnittes wiederum vorzugsweise auf die Böschungen lagerichtig aufzulegen. Dabei sind sämtliche Maßnahmen, wie möglichst geringe Bauzeit, Abdecken der Wasen bzw. händisches Versetzen, etc., einzusetzen, um die Zwergsträucher möglichst zu erhalten. Jegliche Baumaßnahmen im Bereich der größeren Hangverrassung bzw. der kleinen Lacke haben zu unterbleiben.
2. Der Bach im untersten Abschnitt zwischen Kuppe und Kuppe 10 bzw. bis zum Ende des Bauloses ist mitsamt den Ufern vollständig von jeglicher Manipulation auszusparen.

F) In forstfachlicher Hinsicht:

1. Die Gültigkeit dieser Rodungsbewilligung wird an die ausschließliche Verwendung der Rodefläche zum beantragten Zweck, nämlich die Verbesserung der [REDACTED] abfahrt entsprechend dem eingereichten Projekt gebunden.
2. Falls der Rodungszweck bis zum 31.12.2009 nicht erfüllt sein sollte, erlischt die Rodungsbewilligung zu diesem Zeitpunkt.
3. Die befristete Rodungsbewilligung (Böschungflächen) erlischt am 31.12.2009. Nach Ablauf der Rodungsbewilligung ist der Waldgrund mit standortgemäßem Gehölz wieder zu bewalden, und zwar bis spätestens 1.7.2010. Folgende Baumarten sind zu forcieren: 50 % Fichte, 20 % Lärche, 20 % Zirbe, 10 % Eberesche. Diese Aufforstungen sind bis zu ihrer Sicherung nachzubessern.
4. Die Rodungsbewilligung für die Schipistenfläche wird unbefristet erteilt.
5. Die Schlägerung des auf der Rodefläche stockenden Holzes darf erst nach erfolgter Auszeige durch die zuständigen Forstorgane vorgenommen werden.
6. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Schäden an den angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
7. Das Lagern von Baumaterial und Betriebsstoffen, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Baumaschinen ist in den an die Rodungsflächen angrenzenden Beständen untersagt.
8. Sämtliche für die Baudurchführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
9. Anschnitte und Böschungen sind so abzusichern, dass ein Nachbrechen derselben und damit eine Gefährdung oder Schädigung der anschließenden Waldbestände vermieden wird.
10. Bodenverwundungen, wie insbesondere Böschungen und Anschnitte, sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu begrünen und so lange nachzubessern, bis eine geschlossene Grasnarbe nachhaltig gesichert ist. Zur dauernden Erhaltung der Grasnarbe ist diese auch in den Folgejahren auf Kosten des Rodungswerbers zu pflegen und zu schützen.
11. Im Zuge der Erdbaumaßnahmen sind Rasenelemente und Zwergstrauchheiden abzuheben und zwischenzudeponieren, ebenso anfallender Humus. Unmittelbar nach Durchführung der Geländekorrekturen ist sowohl der zwischendeponierte Humus wieder aufzubringen als auch das Versetzen der zwischendeponierten Rassenmatten und Zwergstrauchheiden durchzuführen.
12. Die Geländekorrekturen haben abschnittsweise zu erfolgen, sodass das Aufbringen der zwischen gelagerten Rasenelemente sowie Zwergstrauchelemente nach kurzen Lagerungszeiten rasch möglich ist.
13. An jenen Stellen, wo nacktes Bodenmaterial durch zwischengelagerte Rasen- bzw. Zwergstrauchelemente nicht abgedeckt werden kann, ist eine Begrünung mit standortgerechtem Saatgut durchzuführen.
14. Sämtliche entstehende Böschungen sind harmonisch in das umgebende Gelände einzubinden.

Verfahrenskosten/Stempelgebühren:

a) Kostenspruch:

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus der Kommissionsgebühr nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999 in der Höhe von € 320,-- (4 Beamte durch 5/2 Stunden) und aus der Verwaltungsabgabe nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, TP IX Ziffer 128 lit. c) in der Höhe von € 16,30 und aus der Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, TP VIII/63, in der Höhe von € 870,-- und sind gemäß den §§ 76 - 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG vom (von der) Konsenswerber(in) zu tragen. Nach der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1976 sind für den Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung Kommissionsgebühren in der Höhe von € 18,90 (2/2 Stunden) gemäß § 77 (5) des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG vom (von der) Konsenswerber(in) zu tragen.

b) Es wird mitgeteilt, dass nach dem Gebührengesetz 1957 Stempelgebühren in der Höhe von € 39,60 für die Anträge, € 26,40 für die Verhandlungsschrift, € 534,40 für 4 eingereichte Projekte, insgesamt € 600,40, angefallen sind.

An Verfahrenskosten und Stempelgebühren ist daher der Gesamtbetrag von € 1.825,60 binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einzubringen. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Für die Berufung ist eine Gebühr von € 13,20, für Beilagen je € 3,60 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

B e g r ü n d u n g

Verfahrenslauf:

Mit Schreiben vom 21.12.2004 haben die [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz den Antrag auf wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Verbesserung der [REDACTED] abfahrt gestellt. Dieses Projekt umfasste für das im Zuge des nunmehrigen

Genehmigungsverfahrens anhängige Vorhaben keinerlei Maßnahmen im Bereich der bestehenden Piste. Vorgesehen war als Variante zur Umfahrung dieses Stellstückes der [REDACTED] abfahrt zwischen 1480 und 1340 m Seehöhe (hm 24,0 – hm 28) ein neuer Pistenast:

Es ist die Neuanlage eines etwa 400 m langen Pistenastes mit einer Breite von 50 – 15 m durch flaches Gelände geplant. Bei hm 24,0 schwenkt ein neuer Pistenast in flaches Gelände Richtung NW. Die Pistenbreite beträgt im Abzweigungsbereich ca. 50 m. Nach Überwinden eines kurzen steileren Abschnittes folgt die neue Pistentrasse einer Forststraße in Richtung Norden. In der flachen Querfahrt entlang der Forststraße verengt sich die Pistenbreite über eine Länge von ca. 80 m schiwegähnlich auf eine Pistenbreite von 15 – 20 m. Etwa 20 m nach einer Bachquerung (bereits im Bereich des Weges verrohrt) verschwenkt der neue Pistenast bei hm 25,5 wieder in die Falllinie in Richtung Nordwesten und folgt dem flacheren Geländereief in Falllinie in einer projektierten Pistenbreite von 50 m. Die Wiedereinbindung ins bestehende Pistenetz erfolgt bei ca. 1380 m Seehöhe bzw. hm 28,0 oberhalb der Talstation der [REDACTED] (ca. 400 m oberhalb). Im Rahmen der Trassierung des Pistenastes ist eine Rodung notwendig. Die Abtrags- und Schütthöhen betragen max. 0,5 – 4 m.

Dieses Vorhaben behängt nach wie vor bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz. Es wird jedoch als sehr kritisch gesehen, da das gegenständliche Vorhaben, sprich: der Pistenast, durch einen Quellhorizont und somit labilen Bereich des gegenständlichen Gebietes führt und als labiles Gebiet i.S. der Alpenkonvention anzusprechen ist.

Die [REDACTED] würden dieses Vorhaben zurückziehen, wenn das gegenständliche Vorhaben zur Verbesserung der [REDACTED] abfahrt [REDACTED] genehmigt wird. Festzustellen ist, dass dieser Rückzug seitens der Antragstellerin als völlig freiwillig zu sehen ist und in keinem rechtlichen Konnex zum gegenständlichen Bescheid zu setzen ist.

Mit Schreiben vom 11.06.2007 hat nunmehr die [REDACTED] als Alternative zum o.e. neuen Pistenast das Projekt „Verbesserung [REDACTED] abfahrt [REDACTED]“ eingebracht. Über das gegenständliche Vorhaben wurde ein wasserrechtliches Vorprüfungsverfahren durchgeführt, nach dessen positivem Abschluss am 10.08.2007 eine mündliche Verhandlung mit Durchführung eines Ortsaugenscheines stattfand.

Dem Verfahren wurden Sachverständige aus den Bereichen Geologie, Sport, Wildbach- und Lawinenverbauung, Forstwesen, Kulturbautechnik und Naturkunde beigezogen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Kulturbautechnik:

Im Einzugsgebiet der geplanten Verbesserung der Sportabfahrt befinden sich folgende Quellvorkommen:

- Quellbeweissicherungsquelle TKW – G14 QU70924527
- [REDACTED] quelle QU70924545
- [REDACTED] quelle 1 + 2 QU70924001

Lt. geologischem Bericht vom 06.06.2007 der [REDACTED] wird empfohlen, diese Quellen einer Beweissicherung zu unterziehen.

Nachdem für diese Quellen bereits ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde, kann mit dem Umfang der durchzuführenden Quellbeobachtungen – wie im Projekt enthalten – das Auslangen gefunden werden.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung müsste auf die Situierung der Entwässerungsgräben besonderes Augenmerk gelegt werden.

Ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Kulturbautechnik anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2007:

Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme vom 02.08.2007, Zl. w386/900/701, OZl. 5, im gegenständlichen Akt verwiesen.

Bezüglich der Entwässerungsgräben wird darauf hingewiesen, dass diese projektsgemäß bzw. unter Anleitung der geologischen Bauaufsicht durchzuführen sind.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie:

Allgemeines:

Seitens der [REDACTED] ist nun geplant, zur „Entschärfung“ des untersten Teiles der [REDACTED] abfahrt nicht mehr eine weiter nördlich neu anzulegende Umfahrungspiste mit zugehörigem Skiweg zu errichten, sondern durch Verbreiterungen und Geländeneigungsreduktionen und -veränderungen bessere und sicherere Verhältnisse für weniger geübte Skifahrer zu erzielen.

Eine Begehung des gegenständlichen Pistenabschnittes erfolgte am frühen Nachmittag des 8.8.2007 alleine. Es war neblig und regnete leicht. Die Witterungsverhältnisse waren für eine Beurteilung nicht ungünstig. Starke Regenfälle sind vorangegangen.

Befund:

Die geplanten Pistenverbesserungen erfolgen in einem 400 m x 150 m breiten Streifen, dessen Untergrund Gesteine des Innsbrucker Quarzphyllits (paläozoisches Unterostalpin) bilden. Festgesteine dieser Art sind im engeren Projektbereich nur an zwei Stellen zu finden. Es sind diese Gesteine durchwegs von einer unterschiedlich mächtigen Lockergesteinsschwarte überdeckt.

Der besagte Bereich liegt im weitreichenden Talzuschub der [REDACTED] alm. Laut vorliegenden Kartierungen zieht auf 1350 m bis 1380 m ü.A. ein Lineament eines Talzschubes durch, also eine Teilschollengrenze, an der es vermehrt zu Wasseraustritten, verbunden mit Quellaustritten und Durchnässungszonen, kommt. Auch entspringt hier offenbar der [REDACTED] bach.

Soweit im Rahmen der eigenen Begehung zu sehen war, finden sich in diesem Gebiet keine erkennbaren bzw. aktiven Hangbewegungen.

Es ist vorgesehen, im oberen Abschnitt (QUP1 – QUP3) die ziemlich steil gegen das Tal hängende Piste bezüglich der Querneigung zu verflachen, was mittels bergseitigen Hanganschnitten (diese wie auch alle anderen mit einer Böschungsneigung 1:2) bewerkstelligt werden soll.

Zwischen QUP3 und QUP7 soll die Neigung der Piste von gegen SW auf NE geändert werden, was ein frühzeitiges Ausapern verhindern soll. Damit wird aber auch die Richtung der Entwässerung umgekehrt, wobei die gesammelten Niederschlags- und Schmelzwässer in vom Volumen her rechnerisch bestimmten Versickerungsmulden an den Untergrund abgegeben werden sollen (diesbezüglich ist Querprofil 7 falsch orientiert oder es gibt inzwischen das aufwärts rinnende Wasser).

Im flacheren, gegen W verlaufenden Zwischenstück ist der Untergrund stark vernässt, zum Teil bis an den talseitigen Außenrand (bei Stütze 3 der Doppelsesselbahn). Derzeit rinnen die Wässer in der grabenförmigen Vertiefung der Piste (Ixe) gegen WSW ab und werden in den angrenzenden Wald eingeleitet. Dieses Gerinne verliert auf seinem Weg in der Piste deutlich Wasser.

Querentwässerungen sind hier nicht vorgesehen und es geht aus den Projektunterlagen nicht klar hervor, wie man hier mit den austretenden Wässern umzugehen trachtet. Die Topographie des bestehenden Geländes erscheint nicht richtig wiedergegeben.

Unterhalb QUP9 kommt es zu einem Verschwenken der bestehenden Piste nach rechts. Es wird also zunehmend gegen NE in die derzeit bewaldete und nur mäßig geneigte sowie recht trockenen Zone eingegriffen werden. Die künftige Piste wird hier der Länge nach vom [REDACTED] bach durchflossen, bei dem nicht festgestellt werden konnte, ob seine Wässer in der Form einer Quelle oder als Austritt aus einem Rohr an den Tag treten.

Ansonsten wird auf das Einreichprojekt des [REDACTED] sowie den diesem beigelegten Bericht Geologie – Hydrogeologie des [REDACTED] verwiesen, wobei bei letzterem die geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse sehr umfassend beschrieben und auch beurteilt werden sowie die beiliegende geologisch – geomorphologische Karte [REDACTED] abfahrt, zumindest was die Angaben über die Quellen betrifft, unleserlich ist.

Gutachten:

Soweit es die geologisch – geotechnischen Verhältnisse betrifft, müssten die vorgesehenen Eingriffe in das Gelände bei fachlich richtiger und umsichtiger Ausführung gut machbar sein. Aufgrund des Stabilitätsbildes der Einhänge müsste die dann geänderte Oberflächenwasserableitung, wenn die Versickerungsmulden von der Dimension und Bauart den fachlichen Vorgaben und Vorschriften entsprechen sowie entsprechend beobachtet und gewartet werden, vom Hang schadlos aufgenommen werden können. Inwieweit es weiter unterhalb – am Lineament des Talzuschubes – in der Folge zu verstärkten Wasseraustritten kommen wird, wird nicht behandelt und kann auch aufgrund der eigenen Begehung nicht abgeschätzt werden.

Genauer zu beschreiben wird sein, wie man mit dem Ableiten der im Bereich QUP8 – QUP9 austretenden Wässern verfährt, da diesbezüglich im Projekt keine Daten zu finden waren und auch aus den planlichen Unterlagen wie auch Profilen nichts hervorgeht (lediglich eine Verrohrung vom Überlauf der Quelle TKG-G14 ist eingezeichnet).

Laut planlicher Unterlagen soll der innerhalb der künftigen Piste verlaufende [REDACTED] bach als offenes Gerinne weiterbestehen und nicht verrohrt werden.

Da die Hanganschnitte wie auch die zu schüttenden Böschungen laut Einreichprojekt Neigungen von 1:2 (=26,6°) nicht überschreiten werden, dürfte mit keinen baubedingten bzw. bauverursachten Hanginstabilitäten zu rechnen sein, solange die Einhänge/Böschungen trocken sind. Im Fall von Durchnässungen werden entsprechende entwässernde Maßnahmen zu treffen sein.

Bezüglich der Beurteilung hinsichtlich des Protokolles Bodenschutz der Alpenkonvention – labile Gebiete wird im Bericht der [REDACTED] ausführlich darauf eingegangen, dass die Stabilitätsverhältnisse im eigentlichen Projektgebiet im erforderlichen Maß gegeben sind und auch keine nachteiligen bzw. schädlichen Immissionen zu erwarten sind

Da es sich laut Einreichprojekt um keine allzu umfangreichen und tiefgreifenden Geländeingriffe handeln wird und auch die Hangstabilitäten für diese Gesteine recht günstig liegen, kann aus geologischer Sicht dem Bau, Betrieb und Bestand des gegenständlichen Abschnittes der Verbesserung der [REDACTED] abfahrt zugestimmt werden, wenn die Bauausführung projektsentsprechend erfolgt und die obigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung:

Die [REDACTED] haben bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die wasser-, naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung zur Umsetzung von beantragten Maßnahmen zur Verbesserung der [REDACTED] abfahrt eingebracht.

Für die [REDACTED] abfahrt wurde im Jahr 2005 bereits ein Verbesserungsprojekt eingebracht, das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz Zl. U-2525/30-07 vom 03.04.2007 genehmigt wurde, wobei jedoch in diesem Bescheid lediglich der obere Teil der geplanten Pistenverbesserung genehmigt wurde und der untere Teil des geplanten Pistenneubaus zwischen Seehöhe 1480 und 1380 m ausgenommen wurde. Das nunmehr vorliegende Projekt umfasst Verbesserungsmaßnahmen für den unteren Bereich, wobei lediglich die bestehende Trasse der [REDACTED] abfahrt verbreitert und durch Geländekorrekturen verbessert werden soll. Der ehemals beantragte Pistenneubau soll entfallen.

Für die Pistenverbreiterung und Pistenkorrekturen sind dauernde Rodungen im Flächenausmaß von 4.810 m² erforderlich, da der gegenständliche Abschnitt der [REDACTED] alm sich zur Gänze in einem geschlossenen Waldgürtel befindet.

BEURTEILUNG

Die gegenständliche Pistenbaumaßnahme befindet sich im Einzugsgebiet des [REDACTED]- bzw. [REDACTED] baches, Gemeinde [REDACTED]. Für beide Bäche gilt, dass sie grundsätzlich keine zusätzlichen Wassereinleitungen verkraften.

Der geplanten Verbreiterung der [REDACTED] abfahrt einschließlich der Geländekorrekturen kann seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden, wenn eine flächengleiche Ersatzaufforstungsfläche aufgeforstet wird und der vormals beantragte Pistenneubau in diesem Bereich endgültig zurückgezogen wird.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen:

1. BEFUND:

Die [REDACTED] haben durch [REDACTED] ein Projekt zur Verbesserung der [REDACTED] abfahrt [REDACTED] eingereicht. Dabei soll der untere Bereich der [REDACTED] abfahrt verbreitert werden. Die geplanten Pistenkorrekturen weisen hier eine Maximalbreite von 20 bis 25 m auf. Im technischen Bericht wird auf Gst. [REDACTED] der KG [REDACTED] (auf ihrem Waldanteil) eine dauernde Rodung von 3.340 m², eine befristete Rodung von 1.760 m² beantragt. Bei den befristeten Rodeflächen handelt es sich überwiegend um neu entstehende Böschungflächen durch die geplanten Pistenkorrekturen. Die Rodeflächen liegen in einer Seehöhe zwischen 1380 und 1480 m. Als geologischer Untergrund auf den Rodeflächen finden sich Quarzphyllite, auf denen sich Podsole mit mächtiger Rohhumusaufgabe ausgebildet haben. Im Waldbereich dominieren als Bodenvegetation Heidelbeere und Moose. Das Gelände ist kuppig und weist Neigungen zwischen 30 und maximal 50 % auf. Beim Bestand handelt es sich um einen montanen Fichtenwald, der durch Schneitelung in seiner Vitalität beeinträchtigt ist. Der Bestand wird gebildet von 70 % Fichte, 20 % Zirbe sowie 10 % Lärche und Tanne. Als Bestandesentwicklungsphase dominiert das Altholz. Ein geringer Anteil an Baumholzbestockung befindet sich im oberen Teil der geplanten Pistenkorrekturmaßnahmen orographisch links. Der unterste Bereich der Rodefläche nördlich der bestehenden Liftrasse wird von einzelnen Altzirben bestockt, ansonsten findet sich dort eine Dickung bestehend aus den Baumarten Fichte und Lärche. Am gesamten Pistenrand stellen sich vereinzelt Jungwüchse von Fichte, Lärche, Zirbe, Birke und Weide ein. Die Rodeflächen sind überwiegend nach Westen exponiert. Die Fichten sind abholzig und speziell am derzeitigen Bestandesrand tief beastet und stabil. Auf Grund der relativ guten Bestockung (durchschnittlicher Bestockungsgrad 0,9) sind jedoch die

Fichten im Bestandesinneren nicht mehr so tief beastet, haben kürzere Kronen und sind deshalb also instabiler als die dzt. stockenden Randfichten anzutreffen.

2. GUTACHTEN:

Lt. ministeriell genehmigtem Waldentwicklungsplan liegen die Rodeflächen in einer Wald funktionsfläche mit der Wertziffer 111, was bedeutet, dass keiner der überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes mittlere bzw. höhere Bedeutung zukommt. Diese im Waldentwicklungsplan ausgewiesenen Wald funktionsflächen haben sich auch auf der Rodefläche im Zuge des vor Ort durchgeführten Lokalausweises bestätigt. Weiters weist auch die Waldkategorieauscheidung im TIRIS in diesem Bereich reinen Wirtschaftswald auf. Nachdem die Gemeinde [REDACTED] mit 54 % eine für [REDACTED] Gemeinden überdurchschnittliche Waldausstattung aufweist, bestehen vom forstfachlichen Standpunkt aus bei Einhaltung obiger Auflagen grundsätzlich keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Sportwesen:

Die [REDACTED] beabsichtigen, die [REDACTED] abfahrt zu verbessern. Dabei sind durchwegs Verbreiterungen sowie Änderungen des Quergefälles vorgesehen. Zudem wird in einigen Bereichen das Längsgefälle etwas vermindert.

Die [REDACTED] abfahrt ist eine sehr beliebte Abfahrt des Schigebietes [REDACTED] und daher stark frequentiert. Durch die geplanten Verbesserungen wird die Sicherheit der Schifahrer erhöht, ohne den Pistencharakter zu verändern. Eine Vergrößerung der Pistenfläche ist vor allem bei erhöhter Schifahrerdichte aus sport- und sicherheitstechnischer Sicht zu befürworten.

Die Verringerung des Quergefälles bringt präparationstechnische und damit qualitative Verbesserungen, welche wiederum die Sicherheit der Benutzer erhöht. Durch diese Maßnahmen entstehen teilweise talseitige Böschungen, welche durch die relativ geringe Neigung nicht abgesichert werden müssen.

Die neue Einbindung in die bestehende Piste 1 erfolgt in leicht spitzem Winkel und kann durch entsprechende Gefahrenhinweise problemlos befahren werden.

Zusammenfassend stellen aus sportfachlicher Sicht die geplanten Maßnahmen eine Attraktivitätssteigerung im Schigebiet und eine Verbesserung der sicherheitstechnischen Aspekte dar, ohne den schönen Charakter der Piste zu beeinträchtigen.

Das eingereichte Projekt wird daher befürwortet.

Stellungnahme der Gemeinde [REDACTED]

Bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung und Einhaltung sämtlicher Auflagen hat die Gemeinde [REDACTED] keinerlei Einwände gegen das geplante Projekt.

Stellungnahme des Obmannes der Agrargemeinschaft [REDACTED]

Seitens der Agrargemeinschaft besteht gegen das vorliegende Projekt kein Einwand.

Stellungnahme des Antragstellers:

Vorab wird der Behörde bereits mitgeteilt, dass Herr [REDACTED] als geologisch-geotechnische und hydrogeologische Bauaufsicht namhaft gemacht wird.

Ansonsten wird das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen und die Erfüllung der Auflagen zugesagt.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:

Zu Spruchpunkt I.:

Aus den Gutachten der beigezogenen Sachverständigen ergibt sich, dass durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen i.S. des § 105 WRG 1959 nicht zu besorgen sind, Einwendungen Dritter liegen nicht vor, weshalb die wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen war.

Zu Spruchpunkt II.

In naturkundefachlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass der Amtssachverständige für Naturkunde in seinem Gutachten festgestellt hat, dass sowohl für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert als auch für Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 2 TNSchG 2005 darf daher eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. Hinsichtlich dieser öffentlichen Interessen hat der Antragsteller der Behörde Stellungnahmen seitens der Gemeinde [REDACTED] sowie eine Stellungnahme seitens des Tourismusverbandes [REDACTED] bereits im Verfahren zur Genehmigung der Verbesserung der [REDACTED] abfahrt, welches bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz unter Zl. U-2525 genehmigt wurde, vorgelegt. Diese Schreiben dokumentieren ein öffentliches Interesse an der Weiterentwicklung des gegenständlichen Schigebietes. Dies stellt eine touristische Weiterentwicklung der gegenständlichen Region dar. Des Weiteren hat der Amtssachverständige für Sportwesen in seinem Gutachten öffentliche Interessen darin gesehen, dass die Maßnahme der Erhöhung der Sicherheit der Benutzer der Piste gewährleistet.

In Summe kommt die erkennende Behörde jedenfalls zur Überzeugung, dass die öffentlichen Interessen an der Erteilung der gegenständlichen Bewilligung (touristische Weiterentwicklung, Erhöhung der Sicherheit der bestehenden Abfahrt) den geringen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes überwiegen und somit die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen war.

Zu Spruchpunkt III.

Gemäß § 17 FG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Die Behörde kann von diesem Verbot jedoch eine Ausnahme erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Zur Beurteilung dieser Frage wurde u.a. ein forstfachliches Gutachten eingeholt. Bezüglich der öffentlichen Interessen an der Erteilung der gegenständlichen Bewilligung wird auf die bereits im naturschutzrechtlichen Verfahren dargelegten öffentlichen Interessen verwiesen und kommt die Behörde

aufgrund der durchgeführten Interessenabwägung zur Auffassung, dass die öffentlichen Interessen an der Erteilung der gegenständlichen Bewilligung den öffentlichen Interessen an der Erhaltung der gegenständlichen Fläche als Wald überwiegt, weshalb die Rodungsbewilligung zu erteilen war.

Im Hinblick auf Art. XIV des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention war im gegenständlichen Fall zu prüfen, ob der Antrag aufgrund des Vorliegens eines labilen Gebietes abzuweisen wäre. Hiezu wurde ein geologisches und ein wildbachtechn. Gutachten eingeholt. Aus den schlüssigen nachvollziehbaren Gutachten dieser Amtssachverständigen zieht die Behörde den Schluss, dass es sich beim gegenständlichen Projektgebiet nicht um ein labiles Gebiet i.S. der Alpenkonvention handelt.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.